

Satzung des „Freunde der Sächsischen Bläserphilharmonie e.V.“

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Sächsischen Bläserphilharmonie e.V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Pflege des Kulturgutes Bläsermusik als Bestandteil des deutschen immateriellen Kulturerbes „Deutsche Theater- und Orchesterlandschaft“ der UNESCO und die pädagogische Verbreitung desselben. Der Satzungszweck wird durch

- die regelmäßige Durchführung von Konzerten sowie
- die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Deutsche Bläserakademie GmbH als Heimstatt der Sächsischen Bläserphilharmonie zwecks Pflege des Kulturgutes Bläsermusik und deren pädagogischer Verbreitung verwirklicht.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf sich dabei zur Verwirklichung dieser Zwecke auch geeigneter Hilfspersonen bedienen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO).

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des „Freunde der Sächsischen Bläserphilharmonie e.V.“ kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit und in der Lage ist, an der Verwirklichung des Zwecks des Vereins mitzuwirken und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Begründung der Mitgliedschaft der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, aktiv an der Verwirklichung des Zwecks des Vereins mitzuwirken. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder per E-Mail gestellten Antrags auf Aufnahme als ordentliches Mitglied.

(3) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

(4) Die Mitgliedschaft im „Freunde der Sächsischen Bläserphilharmonie e.V.“ endet

- a) durch den Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,

- c) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
- d) durch Ausschluss, den der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen kann. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Zwecken des Vereins zuwiderläuft.

Dem Mitglied muss jedoch vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Die Bekanntgabe gilt als erfolgt, wenn sie an die zuletzt angegebene Adresse des Mitglieds gesandt worden ist.

(5) Alle Mitglieder, die über eine elektronische Postadresse verfügen, sollen eine Erklärung abgeben, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr keine technischen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Zugleich soll eine E-Mail-Adresse mitgeteilt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung der E-Mail-Adresse dem Verein mitzuteilen. Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung und Speicherung der Mitgliederdaten erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Bei Aufnahme in den Verein soll sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichten, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das soll das Mitglied im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 4 Beiträge

(1) Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

(2) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Zeitpunkt des Lastschriftverfahrens ist bei Mitgliedern, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, im Monat Mai sowie bei Neumitgliedern das Quartal des Beitritts. Die durch Rücklastschriften entstehenden Unkosten werden an das Mitglied weitergereicht. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen den Beitrag bis Ende Mai auf das Konto der „Freunde der Sächsischen Bläserphilharmonie e.V.“ ein.

(3) Die Höhe des Beitrages wird durch die Beitragsordnung des Vereins bestimmt. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel nicht.

(4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auch in vollem Umfang zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.

(5) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins soll aus folgenden Personen bestehen,

1. dem Vorstandsvorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit und
5. dem Beisitzer.

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen aktive Musiker in der Sächsischen Bläserphilharmonie sein. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte weitere Vereinsmitglieder hinzuziehen. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Verwirklichung des Vereinszwecks gemäß § 2 der Satzung,
2. Planung und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen,
3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung des Haushaltplanes für das Geschäftsjahr, sofern erforderlich,
5. Erstellung des Jahresberichtes.
6. Information an die Mitglieder, sollten Satzungsänderungen erforderlich sein, um den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins zu gewährleisten.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ergänzt sich der Vorstand aus den Reihen der Ersatzkandidaten, die bei der letzten Vorstandswahl die meisten Stimmen erhielten. Dies gilt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder nach § 9 Absatz 3 im schriftlichen Verfahren. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(2) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(3) Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§ 10 Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden

Die Mitgliedschaft des „Freunde der Sächsischen Bläserphilharmonie e.V.“ in anderen Vereinen und Verbänden ist im Sinne des Vereinszweckes (§ 2) als juristische Person möglich.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen auf postalischem oder elektronischem Weg an die letztbekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristenlauf der Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. In der Einberufung werden der Versammlungsort und die Versammlungszeit bekannt gegeben. Einzuladen sind sowohl die ordentlichen als auch die Ehrenmitglieder des Vereins.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 35% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- b) Abwahl der Mitglieder des Vorstandes bei gleichzeitiger Wahl der Nachfolger,
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- d) Entscheidung über Anträge, die von ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden,
- e) Auflösung des Vereins,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach den Bestimmungen des § 32 BGB (Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden des Vorstandes. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies beantragt.

(5) Alternativ zu einer Präsenzveranstaltung kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Den Mitgliedern werden mit der Einladung die Zugangsdaten und kurz vor der Versammlung das Zugangspasswort in Textform mitgeteilt. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, wenn dies vom Vorstand festgelegt und in der Einladung mitgeteilt wird.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) Zahl der erschienen Mitglieder,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- e) die Tagesordnung,
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Jastimmen, Zahl der Neinstimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- g) die Art der Abstimmung,
- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Datenschutzklausel

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berechtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Deutsche Bläserakademie GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftungsausschluss

(1) Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

(2) Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer Pflichtverletzung beruhen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.11.2022 in Bad Lausick beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.